

Handout Wahlvorstände

Hinweise zur Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung

Allgemeine Hinweise

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, gilt die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nds. CoronaVO. D. h. sowohl die Mitglieder der Wahlvorstände, eventuelle Hilfskräfte als auch die wählenden Personen und „Wahlbeobachterinnen“ oder „Wahlbeobachter“ haben eine medizinische Maske zu tragen („OP-Masken“ oder partikelfiltrierende Halbmasken, sog. „FFP2- oder FFP3-Masken“ wie auch Masken der Standards KN95/N95. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig!).

Personen, die nach § 4 Abs. 5 Nds. CoronaVO vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dazu zählen:

- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung nachweisen können
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Darüber gilt gemäß § 20 Abs. 4 Nds CoronaVO die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht:

- Bei Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung: Die medizinische Maske darf kurzfristig für die Dauer der Feststellungsmaßnahme abgenommen werden.
- Für die Mitglieder der Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung. Es steht den Mitgliedern der Wahlvorstände aber selbstverständlich frei, auch während des Auszählungsvorgangs eine medizinische Maske zu tragen.

Den Wählerinnen und Wählern wird empfohlen einen eigenen Stift mitzubringen. Für diejenigen Wählerinnen und Wähler, die keinen eigenen Stift dabei haben, sollten den Wahlvorständen ausreichend Stifte zur Verfügung gestellt werden. Diese werden den Wahlberechtigten ausgehändigt und sollten nach jeder Benutzung desinfiziert werden. Ebenso wird empfohlen, Gegenstände, die von einer Vielzahl von Personen berührt werden (wie z. B. Tischflächen) in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.

Umgang mit sog. „Maskenverweigerern“

Personen, die der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nds. CoronaVO unterliegen, aber ohne (medizinische) Maske wählen wollen, sind auf die Maskenpflicht hinzuweisen, und es sollte eine medizinische Maske (OP-Maske) zur Benutzung angeboten werden. In den Wahlräumen sollten hierfür entsprechende medizinische Masken (OP-Masken) bereitgehalten werden.

Die Wahlvorstände haben zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal auf die Einhaltung der Regelungen hinzuwirken (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nds. CoronaVO, § 33 Abs. 1 Satz 3 NKWG, § 31 Satz 2 BWG). Personen, die gegen die Maskenpflicht verstoßen, stören die Ordnung im Wahlraum und können nach § 33 Abs. 1 Satz 3 NKWG bzw. § 31 Satz 2 BWG aus dem Wahlraum verwiesen werden. Ein Beschluss des Wahlvorstandes ist dafür nicht erforderlich, es sollte aber eine Niederschrift zu diesem besonderen Vorkommnis angefertigt und der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt werden. Ob eine Person auf dieser Grundlage aus dem Wahllokal verwiesen wird, liegt im Ermessen der Wahlvorsteherin oder

des Wahlvorstehers („kann“). In der Regel dürfte dieses Ermessen wegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Nds. CoronaVO nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. Dies kann nötigenfalls auch unter Zuhilfenahme von Ordnungsbehörden oder Polizei geschehen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden, z. B. wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Besondere Regelungen für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Für Personen, die im Rahmen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl diese beobachten möchten, gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nds. CoronaVO.

Personen, die nach § 4 Abs. 5 Nds. CoronaVO von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, können

- sich zwischen 8 bis 13 Uhr, 13 bis 18 Uhr und ab 18 Uhr jeweils für 15 Minuten im Wahlraum aufhalten,
- die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn die Personen durch einen negativen Corona-Test (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden bzw. PoC-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden) nachweisen, dass sie nicht infektiös sind. Die Tests müssen in einem Testzentrum durchgeführt worden sein (dazu zählen: die vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen Testzentren, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten sowie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren). Eigentests stellen keinen geeigneten Nachweis dar.

Zu den Mitgliedern der Wahlvorstände ist dann ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Außerdem darf der Vorgang der Stimmauszählung nicht gestört werden.

Personen vor dem Wahlraum nach dem Ablauf der Wahlzeit

Halten sich – z. B. wegen der Abstandsregelungen - nach Ablauf der Wahlzeit Personen auch außerhalb des Wahlraums auf, die ihre Stimme abgeben wollen, so sind diese zur Wahl zuzulassen.

Um die unzulässige Stimmabgabe von Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum bzw. davor eintreffen, auszuschließen, ist für diese Personen der Zutritt durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.